



GEMEINDE LEHRE

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I. Aufgrund des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) – ist jährlich durch Öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbereich II, Öffentliche Ordnung und Soziales – Meldewesen –

1. im Rahmen der Datenübermittlung den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften folgende Daten von Familienangehörigen (Ehefrau/Ehemann, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln darf: Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag (§ 42 Abs. 2 BMG).
2. den nachstehend aufgeführten Stellen Auskünfte aus dem Melderegister wie folgt erteilen darf:
 - 2.1 in den sechs der Wahl bzw. Abstimmung vorangehenden Monaten über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahl-/ Abstimmungsberechtigten bei
- Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften den Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG).
 - 2.2 Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sowie Tag und Art von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).
 - 2.3 den Adressbuchverlagen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 BMG).

Diesen Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen kann die betroffene Person widersprechen. Nach Einlegung des Widerspruchs bei der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, dürfen die vorstehenden Auskünfte nicht erteilt werden und Datenübermittlungen mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht erfolgen.

Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

II. Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes jährlich dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: **Familiennamen, Vorname und die aktuelle Anschrift.**

Die Betroffenen haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Lehre, den 01.11.2015

Klaus Westphal

Ausgehängt am: 18.11.2015
Abzunehmen am: 31.12.2015
Abgenommen am: _____

